

**30.01.96****Empfehlungen****R - FJ - FS****der Ausschüsse**zu **Punkt**

der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung  
und anderer Gesetze

Der federführende Rechtsausschuß (R),  
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und  
der Ausschuß für Familie und Senioren (FS)

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt  
Stellung zu nehmen:1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 2 Satz 2 BNotO)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Amtssiegel" die Wörter "und tragen  
die Amtsbezeichnung "Notarin" oder "Notar" eingefügt.'Begründung:

Die Neufassung der BNotO sollte die Amtsbezeichnungen der Notarinnen und  
Notare ausdrücklich festlegen. Beamtinnen und Richterinnen führen seit lan-  
gem Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form. Der Grundsatz der Gleich-  
stellung der Frau gebietet es, auch den Notarinnen eine entsprechende Amtsbe-  
zeichnung zu verleihen. Insoweit erscheint eine ausdrückliche gesetzliche Re-  
gelung notwendig, da die Amtsbezeichnung durch § 13 Abs. 1 Satz 2 i.d.F.d.  
Entwurfs nicht geregelt wird und die bundeseinheitlich geltende Dienstordnung  
für Notare in § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 2 für das Amtssiegel und

(noch Ziffer 1)

das Amtsschild bisher nur die männliche Amtsbezeichnung zuläßt. Daß damit nur der Amtscharakter der Notarstelle - gelöst von der Person - betont werden solle, läßt sich heute auch angesichts der Entwicklung der Amtsbezeichnungen im öffentlichen Dienst nicht mehr als taugliches Argument für die Verwendung einer Amtsbezeichnung ausschließlich in der männlichen Form anführen. Betrachtet man das Amt einer Notarin oder eines Notars als einen einer bestimmten Person übertragenen Zuständigkeitsbereich und berücksichtigt man dabei die besondere Personenbezogenheit dieses Amtes, so ist es geboten, eine Amtsbezeichnung zu wählen, die die Person als Amtsträger erkennen läßt. Bei Leistung der amtlichen Unterschrift von Notaren (§ 1 DONot) wird in den Ländern bereits heute weitgehend auch die Amtsbezeichnung "Notarin" praktiziert.

R  
(Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 5)

2.) Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 6 Abs. 3 Satz 4 BNotO)

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

- 'c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter "sowie einer vorübergehenden Amtsniederlegung" gestrichen und vor den Wörtern "zu treffen" die Wörter "sowie bei einer erneuten Bestellung über die Zeiten einer vorübergehenden Amtsniederlegung nach § 48 b auf die bisherige Amtstätigkeit" eingefügt.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Anrechnung von Ersatz- und Ausfallzeiten erfolgt auf die Zeiten nach § 6 Abs. 3 Satz 3 BNotO, d.h. auf die Dauer des Anwärterdienstes und der hauptberuflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt. Die Zeiten einer vorübergehenden Niederlegung des Notaramtes können aber sinnvoller Weise nicht hierauf, sondern nur auf die Dauer der bisherigen Amtstätigkeit angerechnet werden. Eine Ermächtigung zur Regelung der Anrechnung der bisherigen Amtstätigkeit ist nicht erforderlich, weil sie sich von selbst versteht und im Zusammenhang mit der Anrechnung von Ersatz- und Ausfallzeiten systemwidrig ist.

---

\*) Ziffer 5 wird vor Ziffer 2 aufgerufen.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BNotO)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b ist § 10 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Er hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte nicht beeinträchtigt wird; die Aufsichtsbehörde kann ihn anweisen, seine Wohnung am Amtssitz zu nehmen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist."

Begründung:

Die jederzeitige Erreichbarkeit des Notars ist bei den heute bestehenden Verkehrsverhältnissen und Kommunikationsmöglichkeiten in der Regel auch dann gewährleistet, wenn der Notar seine Wohnung nicht an seinem Amtssitz hat. Auch die Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen wird durch eine Liberalisierung nicht beeinträchtigt, da sie durch die berufliche Tätigkeit am Amtssitz ausreichend gewährleistet wird. Die früher in § 27 Abs. 1 BRAO enthaltene Regelung des Wohnsitzes von Rechtsanwälten ist aufgrund der Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechts durch das Änderungsgesetz vom 02.09.1994 zu recht völlig entfallen. Eine der vorgeschlagenen Fassung entsprechende Bestimmung findet sich in § 74 Bundesbeamtengesetz sowie in den Landesbeamtengesetzen. Eine im Vergleich zu den Beamten stärkere Reglementierung des Wohnsitzes der Notare ist nicht gerechtfertigt. Sollte die Wahl des Wohnsitzes einer Notarin oder eines Notars ausnahmsweise doch einmal die Belange der Rechtspflege beeinträchtigen, steht der Aufsichtsbehörde die Befugnis zu, eine Wohnsitznahme am Amtssitz anzuordnen. Das ist ausreichend und führt zu einer spürbaren Entlastung der Aufsichtsbehörden von Anträgen, außerhalb des Amtssitzes wohnen zu dürfen.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c (§ 14 Abs. 5 Satz 2 BNotO)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c ist § 14 Abs. 5 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Es ist ihm insbesondere verboten, sich an einer Gesellschaft, die eine Tätigkeit im Sinne von § 34 c Abs. 1 der Gewerbeordnung ausübt, sowie an einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beteiligen."

Begründung:

Im Hinblick auf die zahlreichen und häufigen Berührungspunkte, die sich aus der Tätigkeit der in § 14 Abs. 5 Satz 2 BNotO genannten - vorwiegend wirtschaftlich ausgerichteten - Gesellschaften für die Inanspruchnahme notarieller

(noch Ziffer 4)

Amts-, insbesondere Urkundsgeschäfte in der Praxis ergeben, sind die sich bei einer Beteiligung des Notars an einer derartigen Gesellschaft auftretenden Gefahren für die notarielle Unparteilichkeit zu unterbinden. Ihm ist deshalb jede Beteiligung an einer solchen Gesellschaft zu verwehren. Das in § 14 Abs. 5 Satz 2 BNotO in der Fassung des Entwurfs genannte Kriterium des "Ausübens eines beherrschenden Einflusses" ist nicht geeignet, diese Gefahren auszuräumen, weil die Voraussetzungen dafür in der Praxis kaum feststellbar sind und auch eine Minderheitsbeteiligung die Gefahr einer Interessenkollision oder zumindest den Anschein einer solchen begründet, wenn der Notar ein Amtsgeschäft ausführt, das ihm von einer Gesellschaft vermittelt worden ist, an der er wirtschaftlich beteiligt ist.

FJ  
FS  
(Bei Annahme  
entfallen  
Ziffern 2,  
6 und 7)

5.)\* Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 39 Abs. 1 a - neu - BNotO)

Artikel 1 Nr. 23 ist wie folgt zu fassen:

'23. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Bestellung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Abweichend von Absatz 1 kann ein Vertreter auf Antrag auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr, höchstens jedoch für die Dauer von insgesamt zwölf Jahren bestellt werden, wenn die Notarin oder der Notar

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder

2. einen nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt und infolgedessen an der Ausübung des Amtes verhindert ist." '

---

\*) Ziffer 5 wird vor Ziffer 2 aufgerufen.

(noch Ziffer 5)

Als Folge

a) ist Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter "sowie einer vorübergehenden Amtsniederlegung" gestrichen.'

b) sind Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a und Artikel 1 Nr. 25 zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der vorübergehenden Amtsniederlegung ist - trotz der Einführung des Begriffs in § 6 Abs. 3 Satz 4 BNotO durch das Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte vom 29. Januar 1991 - dem bisherigen System der Bundesnotarordnung fremd. Sie bringt auch keine entscheidende Verbesserung hinsichtlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Bereich des Notariats. Die unter § 48 b BNotO vorgeschlagene Regelung soll die Amtsniederlegung für eine Höchstdauer von 12 Jahren ermöglichen. Nach Ablauf der Zeit der Amtsniederlegung wird im Hinblick darauf, daß das Amt durch vorübergehende Amtsniederlegung erloschen ist, eine neue Bestellung zum Notar erforderlich werden. Hieraus ergibt sich das Risiko, daß die Bewerberin oder der Bewerber trotz des früheren Innehabens einer Notarstelle im Zuge der erforderlichen Bestenauslese nicht mehr zum Notar bestellt werden kann. Dies kann nicht als familienfreundliche Lösung angesehen werden.

Auch gegen die vorgesehene Neuregelung in § 48 c BNotO bestehen Bedenken. Die - auch nur vorübergehende - Amtsniederlegung steht im Zusammenhang mit der Regelung über die Bestellung eines Notariatsverwesers (künftig - Verwalters), der nur innerhalb der ersten drei Monate nach Übernahme seines Amtes neue Notariatsgeschäfte vornehmen darf. Für den verbleibenden Zeitraum der Verweser- oder Verwalterschaft bleibt somit nur die Abwicklung; dies kann in Extremfällen zum völligen Niedergang eines Notariats führen und ist somit ebenfalls keine familienfreundliche Lösung.

Demgegenüber ermöglicht die hier vorgeschlagene Neuregelung der Vorschriften über die Vertreterbestellung einen flexiblen Umgang mit den angesprochenen Problemen. Es kann für individuell zu bestimmende Zeiträume - allerdings mit dem auch im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Maximalzeitraum von 12 Jahren - durch die Bestellung eines Vertreters ermöglicht werden, der Kindererziehung oder der Pflege von nahen Angehörigen Vorrang einzuräumen. Darüber hinaus ist eine Wiederbestellung nach Wegfall des Erfordernisses der Betreuung oder Pflege nicht erforderlich, was auch der Entlastung der Verwaltung dient. Die Handhabung auf dem Weg der Vertreterbestellung dürfte im übrigen bei dem jeweiligen Inhaber des Notaramts die innere Bindung an das Notaramt auch während des Zeitraums der Nichtausübung der Tätigkeit stärken.

R  
(Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 5)

6. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 48 b und § 48 c BNotO)

Artikel 1 Nr. 25 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 48 b Abs. 1 sind die Wörter "auf Antrag" durch die Wörter "mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde" zu ersetzen.
- b) In § 48 c Abs. 1 ist das Wort "vorübergehende" durch die Wörter "Genehmigung der vorübergehenden" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R  
(Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 5)

7. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 48 c Abs. 1 Satz 2 - neu - BNotO)

In Artikel 1 Nr. 25 ist dem § 48 c Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"§ 97 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend."

Begründung:

Die erneute Bestellung zum Notar nach Ablauf der Jahresfrist soll ohne erneute Eignungsprüfung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 erfolgen. Das ist auch grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß Personen, die sich zwischenzeitlich für das Amt des Notars als unwürdig erwiesen haben, nicht erneut zu Notaren bestellt werden müssen. Das wird durch die Verweisung auf § 97 Abs. 3 Satz 2 erreicht.

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 50 Abs. 1 BNotO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Katalog der Amtsenthebungsgründe in § 50 Abs. 1 BNotO um den Fall des wiederholten Verstoßes gegen die Mitwirkungsverbote in § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BeurkG zu erweitern ist.

Begründung:

Ein wiederholter Verstoß gegen die Mitwirkungsverbote in § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BeurkG hat eine ähnliche Dimension und ein ähnliches Gewicht wie das Eingehen unzulässiger Berufsverbindungen mit Angehörigen anderer Berufe sowie das Ausüben unzulässiger weiterer Berufe neben dem Notaramt; diese Tatbestände stellen nach § 50 Abs. 1 Nr. 5 BNotO einen Amtsenthebungsgrund dar. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Mitwirkungsverbote in § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BeurkG sollte die gleiche Sanktion möglich sein.

R 9. Zu Artikel 1 Nr. 33 a - neu - (§ 60 BNotO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsvorhaben zu prüfen, ob § 60 BNotO dahin ergänzt werden kann, daß Überschüsse aus den auf Rechnung der Notarkammer geführten Notariatsverwaltungen auch den aufgrund des § 67 Abs. 3 Nr. 2 BNotO nach näherer Regelung des Landesgesetzgebers unterhaltenen Versorgungseinrichtungen zugewendet werden dürfen. Die Zuwendungsmöglichkeit sollte allerdings auf den Bereich des hauptberuflichen Notariats beschränkt werden, weil im Bereich des Anwaltsnotariats keine Einrichtungen nach § 67 Abs. 3 Nr. 2 BNotO bestehen. Anwaltsnotare sind Mitglieder der Rechtsanwaltsversorgungswerke.

Begründung:

§ 60 BNotO in seiner geltenden Fassung schreibt vor, daß die Überschüsse aus den auf Rechnung der Notarkammer geführten Notariatsverwaltungen ausschließlich zugunsten der Fürsorge für die Berufsangehörigen und ihre Hinterbliebenen verwendet werden müssen.

Da inzwischen die meisten Notarkammern im Bereich des hauptberuflichen Notariats aufgrund des § 67 Abs. 3 Nr. 2 BNotO nach näherer Regelung des Landesgesetzgebers Versorgungseinrichtungen unterhalten, haben sich die Ausgaben für Aufgaben der Fürsorge immer weiter verringert.

(noch Ziffer 9)

Da zweifelhaft ist, ob die gesetzliche Regelung eine Zuwendung von Verwaltungsüberschüssen an die errichteten Versorgungseinrichtungen zuläßt, erscheint eine dahingehende Ergänzung des § 60 BNotO wünschenswert.

R 10. Zu Artikel 1 Nr. 34 a - neu - (§ 66 Abs. 1 Satz 2 BNotO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 34 folgende Nummer 34 a einzufügen:

'34 a. In § 66 Abs. 1 Satz 2 sind nach dem Wort "Landesjustizverwaltung" die Wörter "und sind in einem von ihr bezeichneten Blatt zu veröffentlichen" einzufügen.'

Begründung:

Die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Notare werden zukünftig durch Satzungen der Notarkammern geregelt (§ 67 Abs. 2). In welcher Weise die Satzung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu verkünden ist, ist umstritten. Während das PreußOVG (JW 1930, S. 2478) die Mitteilung an den betroffenen Personenkreis in jeder Weise als ausreichend ansah und der HessVGH (Beschluß vom 27.10.1977 - VN 5/76 -) eine Bestimmung in der Satzung selbst über die Art ihrer Bekanntmachung zuläßt, verlangt der VGH München (DVBl. 1960 S. 438) die Veröffentlichung in einem Verkündungsblatt.

Zweck der Verkündung ist es, zu gewährleisten, daß die Mitglieder der Körperschaft von der Satzung Kenntnis erhalten und später beitretende Mitglieder und Dritte, für die der Inhalt der Satzung rechtlich bedeutsam ist, sich über den Inhalt der Satzung leicht informieren können. Die Kenntnis der die Berufsordnung enthaltenden Satzung ist nicht nur für die Berufsangehörigen, sondern auch für das rechtsuchende Publikum von großer Bedeutung. Hier seien vor allem die Richtlinien zur Wahrung fremder Vermögensinteressen oder für die Beschäftigung und Ausbildung der Mitarbeiter genannt. Nicht weniger bedeutsam für Dritte sind etwa die Bestimmungen über die Art der nach § 28 zu treffenden Vorkehrungen. Schließlich können möglicherweise auch Schadenersatzansprüche bei Verstößen gegen Bestimmungen der Berufsordnung in Betracht kommen.

Daher ist es geboten, durch eine Veröffentlichung der Satzung in einem hierfür geeigneten Blatt jedem Rechtsuchenden die Möglichkeit zu geben, sich über den konkreten Inhalt der Berufsordnung zu informieren. Die Veröffentlichungspflicht soll aber nicht nur für die nach § 67 Abs. 2 als Satzung zu erlassende Berufsordnung gelten, sondern allgemein für die Satzungen der Notarkammern, da es sich auch dabei um Rechtsetzungsakte handelt, die jedenfalls für die Mitglieder von Bedeutung sind. Als Veröffentlichungsblatt kommt das Verkündungsblatt der Justizverwaltung, ein allgemeines Veröffentlichungsblatt

(noch Ziffer 10)

des Landes oder auch das amtliche Mitteilungsblatt der Notarkammer in Betracht. Etwa mit der Erteilung der Genehmigung kann die Landesjustizverwaltung das Blatt bezeichnen, in dem die Satzung zu veröffentlichen ist. Sie kann dabei nicht nur den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen, sondern sich im Einzelfall auch davon leiten lassen, ob die zu veröffentlichende Satzung - wie etwa die Berufsordnung - wegen ihrer Bedeutung für Dritte eine größere Publizität verlangt.

R 11. Zu Artikel 1 Nr. 35 a - neu - , 36 a - neu - , 36 b - neu - (§§ 65 ff. BNotO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Vorschriften der Bundesnotarordnung dahingehend ergänzt werden sollen, daß die Wahl eines Präsidiums als weiteres Organ der Notarkammer sowie die Bildung von Abteilungen des Vorstandes ermöglicht werden.

Begründung:

Die derzeitige Regelungsstruktur der Bundesnotarordnung, wonach die Kammerversammlung die grundsätzlichen Entscheidungen trifft und einen Vorstand wählt, dessen Beschlüsse der Präsident ausführt, geht von einer überschaubaren Zahl der Kammermitglieder aus. Diese Überschaubarkeit geht aber bei den Kammern verloren, die - wie z.B. die Notarkammer Frankfurt am Main im Bereich des Anwaltsnotariats - eine sehr hohe Mitgliederzahl aufweisen. Bei der in der genannten Notarkammer erreichten Größenordnung von mehr als 1.400 Mitgliedern sind die repräsentativen Aufgaben, die Aufgaben im berufspolitischen Bereich und die Dienstleistungen gegenüber den Mitgliedern allein im Sinne des § 67 BNotO so umfangreich, daß sie die Grenzen der Belastbarkeit der sich für die berufspolitische Arbeit zur Verfügung stellenden Kammermitglieder zumindest erreicht.

Die gesetzlich abgesicherte Möglichkeit der Bildung von Abteilungen des Vorstands würde der Notarkammer die Arbeit wesentlich erleichtern, zumal nicht unumstritten ist, in welchem Umfang Ausschüssen der Notarkammer, die auf der Grundlage der Kammersatzung errichtet worden sind, Aufgaben zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden können.

Da sich die auf der Grundlage des geltenden Rechts etablierte Verwaltungsstruktur in einer Vielzahl von Kammern sicherlich bewährt hat, sollte die hier angeregte Änderung fakultativ ausgestaltet werden.

(noch Ziffer 11)

Eine Ergänzung des Gesetzentwurfs könnte wie folgt aussehen:

- a) In Nummer 35 a - neu - wäre folgende Ergänzung von § 68 vorzusehen:  
Nach den Wörtern "Versammlung der Kammer" sind die Wörter "; die Kammerversammlung kann beschließen, daß der Vorstand aus seiner Mitte ein Präsidium als weiteres Organ der Notarkammer zu wählen hat" einzufügen.
- b) In Nummer 36 a - neu - wäre als neuer § 69 b der Text des § 77 BRAO einzuführen.
- c) In Nummer 36 b - neu - wären die Regelungen aus den §§ 78 und 79 BRAO als neue Vorschriften (§§ 69 c und 69 d) in die Bundesnotarordnung einzuführen.
- d) In Nummer 36 b - neu - wäre eine Ergänzung von § 70 Abs. 2 entsprechend der Regelung in § 80 Abs. 2 Satz 2 BRAO einzuführen.

Zu erwägen wäre in diesem Zusammenhang dann noch, ob auch die Vorschriften aus den §§ 82 bis 84 BRAO in die Bundesnotarordnung übernommen werden sollen; dies wäre zum einen aus Gründen der Rechtssicherheit und zum anderen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sinnvoll.

R 12.)\* Zu Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe c (§ 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 und 3 BNotO)

In Artikel 1 Nr. 35 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort "fünfhunderttausend" durch die Wörter "eine Million" ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe "§ 19 a Abs. 4" durch die Angabe "§ 19 a Abs. 6" ersetzt.'

Als Folge ist

in Artikel 14 Satz 1 nach der Angabe "Artikel 1 Nr. 16" die Angabe "und Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa" einzufügen und das Wort "tritt" durch das Wort "treten" zu ersetzen.

---

\*) Ziffern 12 und 25 werden bei Annahme redaktionell angepaßt.

(noch Ziffer 12)

Begründung:

Die Mindestversicherungssumme für die individuelle Haftpflichtversicherung des Notars soll nach Artikel 1 Nr. 16 auf eine Million DM erhöht werden, während die von der Notarkammer nach § 67 Abs. 2 Nr. 3 abzuschließende Haftpflichtversicherung für Schäden, die durch die individuelle Haftpflichtversicherung des Notars nicht gedeckt sind und für Vertrauensschäden, Schäden aufgrund vorsätzlicher Amtspflichtverletzung des Notars in der Versicherungssumme von 500.000 DM unverändert geblieben sind. Insoweit bedarf es auch hier einer Erhöhung der Versicherungssumme auf eine Million DM und einer Anpassung an die in § 19 a Abs. 3 vorgesehene Mindestversicherungssumme.

R 13. Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 67 BNotO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob anstelle des von den Notarinnen und Notaren vorzuhaltenden Individualversicherungsschutzes eine Gruppenversicherung durch die Notarkammern im Basishaftpflichtbereich einzuführen ist.

Begründung:

Im Zuge der Umsetzung der "Dritten EG-Richtlinie-Schadensversicherung" wurde die Pflicht, allgemeine Versicherungsbedingungen vor ihrer Verwendung dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zur Genehmigung vorzulegen, abgeschafft. Eine effektive Inhaltskontrolle der nunmehr dem Bundesaufsichtsamt nur noch vorzulegenden Versicherungsbedingungen findet nicht mehr statt.

Die Prüfungspflicht, ob die angebotenen Bedingungen des Versicherungsvertrages sämtlichen Anforderungen von § 19 a BNotO genügen, obliegt damit zunächst dem einzelnen Notar, der jedoch regelmäßig den Versicherungsmarkt und die versicherungsrechtlichen Auswirkungen unterschiedlicher Bedingungswerke nicht lückenlos überblicken kann. Ebenso - verbunden mit der Verantwortlichkeit als Aufsichtsbehörde - obliegt die Prüfung den Landesjustizverwaltungen, denen gegenüber das Bestehen des Versicherungsvertrages anzuzeigen ist. Die Justizverwaltungen trifft hierbei im Gegensatz zu früher eine sehr viel strengere inhaltliche Prüfungspflicht, da die bisherige Prüfung und Genehmigung durch das Versicherungsaufsichtsamt weggefallen ist. Sollte der Versicherungsvertrag den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen und ein Schädiger zur Deckung nicht in der Lage sein, kommt eine Haftung der Landesjustizverwaltung für den Fehlbetrag aus eigenem Verschulden in Betracht.

(noch Ziffer 13)

Diese Gefahren wären bei Einführung einer Gruppenversicherung vermeidbar, weil die Notarkammern im Vergleich zu dem einzelnen Notar zu einer sehr viel effektiveren Überprüfung der Bedingungen in der Lage sind und aus eigener Sachkunde ihren Gruppenversicherungsvertrag aktiv mitgestalten können.

Ein weiterer Vorteil der Gruppenversicherung wäre, daß Fälle, in denen Notare verabsäumen, ihre Versicherungsprämien zu bezahlen und damit den Individualversicherungsschutz gefährden, praktisch ausgeschlossen werden. Die einheitliche Abwicklung über die Notarkammern bietet die Gewähr, daß versehentliche Prämiennichtzahlungen ebenso wie vorsätzliche Versäumnisse nicht mehr zum Wegfall des Deckungsschutzes und damit auch nicht mehr zu einer Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden führen. Zudem würden durch Versäumnisse bei der Unterhaltung des Versicherungsschutzes motivierte Disziplinar- und Amtsenthebungsverfahren entbehrlich. Außerdem könnte ein wirtschaftlich günstigerer Gruppentarif auch zu einer Senkung der die einzelnen Notare belastenden Versicherungsprämien führen.

R 14. Zu Artikel 1 Nr. 40 (§ 93 Abs. 2 Satz 2 BNotO)

In Artikel 1 Nr. 40 sind in § 93 Abs. 2 Satz 2 die Wörter "des Beginns und der Beendigung" zu streichen.

Begründung:

Einer so detaillierten Regelung über die Anzeige von Vertretungen bedarf es nicht. Nach Satz 2 erstreckt sich die Prüfung des Notars auch auf die rechtzeitige Anzeige sowohl des Beginns als auch der Beendigung von Vertretungen. In Niedersachsen ist es weitgehend üblich, auf die Anzeige der Beendigung von Vertretungen zu verzichten, soweit der Notar seine Amtsgeschäfte zum vorgesehenen Zeitpunkt wieder aufnimmt. Diese Verfahrensweise wäre nach der vorgeschlagenen Neufassung nicht mehr möglich. Zum Zwecke der Vereinfachung der Verwaltung erscheint es aber sinnvoll, auf die vermeidbare Entgegennahme von Anzeigen zu verzichten, die dann ohnehin nur "abgeheftet" werden. Es sollte deshalb in jedem Land die Möglichkeit bestehen, auf eine Anzeige auch der Beendigung von Vertretungen zu verzichten. Das wird mit der Streichung der Wörter "des Beginns und der Beendigung" erreicht. Landesjustizverwaltungen, die darauf Wert legen, bleibt es unbenommen, die Anzeige auch der Beendigung von Vertretungen durch Verwaltungsvorschrift vorzusehen.

R 15. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 BeurkG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a sind in § 3 Abs. 1 Nr. 4 vor dem Wort "hatte" die Wörter "in den zurückliegenden fünf Jahren" einzufügen.

Begründung:

Das im Gesetzentwurf vorgesehene zeitlich unbegrenzte Mitwirkungsverbot auch nach Beendigung der gemeinsamen Berufsausübung oder der Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume ist auch angesichts des Bestrebens, Gefährdungen für das Vertrauen auf die Unparteilichkeit des Notars von vornherein auszuschließen, unverhältnismäßig. Ein auf den Zeitraum von fünf Jahren zwischen Beendigung der gemeinsamen Berufsausübung oder der Berufsausübung in gemeinsamen Geschäftsräumen befristetes Mitwirkungsverbot trägt dem Anliegen ausreichend Rechnung.

R 16. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 BeurkG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 3 Abs. 1 Nr. 8 das Wort "er" durch die Wörter "der Notar oder eine Person im Sinne von Nummer 4" zu ersetzen.

Begründung:

Im Interesse einer geordneten vorsorgenden Rechtspflege ist es geboten, bereits dem Anschein einer Gefährdung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars entgegenzuwirken. Obgleich die Begründung des Gesetzentwurfs hervorhebt, daß Möglichkeiten bestehen, das Mitwirkungsverbot vor allem des § 3 Abs. 1 Nr. 5 formal zu umgehen, wird gerade diese Vorschrift unverändert als neue Nummer 8 übernommen. Um hier dem Anschein fehlender Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars wirksam entgegenzutreten, ist es jedoch erforderlich, das Tätigkeitsverbot auch auf Personen auszudehnen, zu denen ein Sozius des Notars in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht. Gerade die Erweiterung der Möglichkeiten zur Eingehung interprofessioneller Sozietäten gebietet hier die Ausdehnung des Tätigkeitsverbots, durch das der Notar zugleich vor einer wirtschaftlichen Abhängigkeit von einem Mandanten bewahrt werden kann.

R 17. Zu Artikel 2 Nr. 2 a - neu - (§ 17 Abs. 2 a - neu - BeurkG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2 a. In § 17 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Der Notar soll das Beurkundungsverfahren so gestalten, daß die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 und 2 gewährleistet ist." '

Begründung:

In der notariellen Praxis sind verstärkt Beurkundungen unter Beteiligung vollmachtloser Vertreter festzustellen. Dem Vertretenen wird in diesen Fällen lediglich eine vorbereitete Genehmigungserklärung übersandt, unter die dieser seine Unterschrift setzen und notariell beglaubigen lassen soll. Eine Belehrung durch den die Unterschrift beglaubigenden Notar ist nach dem Gesetz nicht vorgesehen. Durch eine solche planmäßige, mißbräuchliche Gestaltung des Urkundsverfahrens wird die in § 17 Abs. 1 und 2 geforderte ausreichende Belehrung der materiell Beteiligten eindeutig unterlaufen. Dem ist entgegenzuwirken, indem die Verantwortung der Notare für die Gestaltung des Beurkundungsverfahrens hervorgehoben wird und sie angehalten werden, die Beurkundung in einer Weise durchzuführen, die die notwendige Belehrung der formell und materiell Beteiligten sicherstellt.

R 18. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 54 d Nr. 2 BeurkG)

In Artikel 2 Nr. 6 ist in § 54 d Nr. 2 die Angabe "§ 54" durch die Angabe "§ 54 a" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 19. Zu Artikel 4 Nr. 01 - neu (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BRAO)

In Artikel 4 ist vor Nummer 1 folgende Nr. 01 einzufügen:

'01. In § 35 Abs. 1 Nr. 4 wird nach der Angabe "§ 29 Abs. 1" die Angabe  
", § 29 a Abs. 2" eingefügt.'

Begründung:

Die in Artikel 4 des Entwurfs vorgesehene Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung sollte zum Anlaß genommen werden, eine bestehende Zweifelsfrage zu klären, nämlich ob ein Rechtsanwalt, der nach § 29 a Abs. 2 BRAO von der Kanzleipflicht befreit ist, einen Zustellungsbevollmächtigten bestellen muß.

Der Wortlaut und die Stellung des § 30 BRAO nach den §§ 29 und 29 a sprechen dafür, daß sich die Pflicht, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, auf beide Fälle bezieht. Während jedoch § 35 Abs. 1 Nr. 4 BRAO für den Fall des § 29 Abs. 1 einen Zulassungswiderruf ermöglicht, wenn der von der Kanzleipflicht befreite Rechtsanwalt keinen Zustellungsbevollmächtigten bestellt, gilt dies im Falle des § 29 a Abs. 2 nicht. Daraus sowie aus § 29 a Abs. 2 Satz 2, der § 30 nicht für anwendbar erklärt, wird in der Literatur der Schluß gezogen, daß ein nach § 29 a Abs. 2 BRAO von der Kanzleipflicht befreiter Rechtsanwalt keinen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen braucht (vgl. Feuerich/Braun, BRAO, 3. Aufl. 1995, § 29 a RN 10 und § 30 RN 2 Jessnitzer/Blumenberg, BRAO, 6. Aufl. 1992, § 29 a RN 4). Für diese Auffassung spricht, daß nicht angenommen werden kann, der Gesetzgeber habe auch für den Fall des § 29 a Abs. 2 eine Verpflichtung zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten begründen wollen, deren Nichteinhaltung jedoch sanktionslos gelassen.

Die Zweifelsfrage sollte dahin bereinigt werden, daß auch ein Rechtsanwalt, der nach § 29 a Abs. 2 BRAO von der Kanzleipflicht befreit ist, einen Zustellungsbevollmächtigten bestellen muß. Dies würde für die Landesjustizverwaltung und die Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde im Verkehr mit dem im Ausland residierenden Rechtsanwalt eine erhebliche Erleichterung darstellen. Auch ist es durchaus denkbar, daß ein solcher Rechtsanwalt vor einem inländischen Gericht oder einer Behörde ein Verfahren führt, in dem Zustellungen erforderlich werden. Die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten ist auch für einen Rechtsanwalt, der eine Kanzlei lediglich im Ausland unterhält, zumutbar, will er doch seine deutsche Anwaltszulassung aufrecht erhalten mit der Folge, daß er weiterhin den deutschen Aufsichtsbehörden untersteht.

R 20. Zu Artikel 5 Nr. 3 (Artikel 1 § 5 Nr. 2 Rechtsberatungsgesetz)

In Artikel 5 Nr. 3 sind in Artikel 1 § 5 Nr. 2 nach den Wörtern "in unmittelbarem Zusammenhang steht" die Wörter "und diese Aufgaben ohne die Rechtsberatung nicht sachgemäß erledigt werden können" einzufügen.

Begründung:

Nach den von der Rechtsprechung erarbeiteten Kriterien ist die Befugnis der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten zu rechtsberatender Tätigkeit derzeit dann gegeben, wenn die Rechtsberatung erforderlich ist, um den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten in den Stand zu setzen, seinen Beruf im Einzelfall sachgerecht auszuüben. Nach der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Fassung genügt demgegenüber für rechtsberatende Tätigkeiten ein unmittelbarer Zusammenhang mit steuerlichen Angelegenheiten. Die hier vorgeschlagene Ergänzung beugt Mißverständnissen vor und dient der nach der Begründung des Gesetzentwurfs angestrebten klarstellenden Funktion der Gesetzesänderung.

R 21. Zu Artikel 6 (§ 25 EGZPO)

In Artikel 6 ist in § 25 die Angabe "§§ 135, 170 Abs. 2" durch die Angabe "§§ 135, 157 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 170 Abs. 2" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen in Artikel 7 erfordern die Aufnahme dieser Bestimmungen des § 157 ZPO in die allgemeine Gleichstellungsregelung. Das war nach dem vorletzten Satz der Begründung zu den Artikeln 6, 7 auch beabsichtigt, ist aber in Artikel 6 offenbar aufgrund eines Redaktionsversehens unterblieben.

R 22. Zu Artikel 6 (§ 25 EGZPO)

In Artikel 6 ist in § 25 nach der Angabe "§ 811 Nr. 7" die Angabe "und § 1044 b" einzufügen.

Begründung:

Die Absicht des Entwurfs, die Kammerrechtsbeistände in mehreren Gesetzen den Rechtsanwälten gleichzustellen, ist zu begrüßen. Im Interesse der von den Rechtsbeiständen betreuten Mandanten sollte eine Gleichstellung überall dort erfolgen, wo dies möglich ist und die unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen zu den Berufen eines Rechtsbeistandes und eines Rechtsanwalts nicht eine Verschiedenbehandlung rechtfertigen oder gar gebieten. Ein Grund dafür, daß ein sog. Anwaltsvergleich nur unter Mitwirkung von Rechtsanwälten, nicht jedoch unter Beteiligung von Kammerrechtsbeiständen beschlossen werden kann, ist nicht erkennbar. Daher sollten die Kammerrechtsbeistände auch im Hinblick auf § 1044 b ZPO den Rechtsanwälten gleichgestellt werden.

R 23. Zu Artikel 13 Abs. 01 - neu - , Abs. 1 Satz 1 (Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen)

Artikel 13 ist wie folgt zu ändern:

a) Vor Absatz 1 ist folgender Absatz 01 einzufügen:

"(01) Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 475), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1156) fortgilt und zuletzt durch .... geändert worden ist;
2. die Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 9. August 1990 (GBl. I Nr. 54 S. 1152), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1153) fortgilt;

(noch Ziffer 23)

3. die Verordnung über die Dienstordnung der Notare (DONot) vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1332), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1153) fortgilt;
4. die Verordnung über die Amtsbezirke der Notare in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-3 veröffentlichten bereinigten Fassung;
5. die Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare in Hessen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-4 veröffentlichten bereinigten Fassung; "

b) Absatz 1 Satz 1 ist zu streichen.

Begründung:

Mit der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis ist auch die Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung aufzuheben.

Die Dienstordnung für Notare ist eine in den alten Ländern bundeseinheitlich geltende Verwaltungsvorschrift. In der ehemaligen DDR ist sie im August 1990 als Verordnung erlassen worden. Soweit Vorschriften aus der Dienstordnung für Notare in die Bundesnotarordnung oder in das Beurkundungsgesetz aufgenommen werden, bedarf es ihrer Fortgeltung nicht. Für die mehr technischen Regelungen der Dienstordnung für Notare ist eine Geltung im Range einer Verordnung nicht erforderlich. Nach der gebotenen Überarbeitung der Dienstordnung für Notare sollen derartige Regelungen auch in den neuen Ländern und im Gebiet des Amtes Neuhaus zukünftig als Verwaltungsvorschrift der Landesjustizverwaltung erlassen werden können, die dann auch einfacher und schneller geändert werden kann. Hingegen wäre die Änderung einer Verordnung durch eine Verwaltungsvorschrift naturgemäß nicht möglich.

Die Verordnung über die Amtsbezirke der Notare ist im Hinblick auf § 11 Abs. 2 und 3 BNotO entbehrlich.

R 24. Zu Artikel 13 Abs. 11 - neu - (Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen)

Nach Artikel 13 Abs. 10 ist folgender Absatz anzufügen:

"(11) Die Notare haben der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer die Erhöhung der Mindestversicherungssumme durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 16 nachzuweisen."

Begründung:

Die in § 19 a Abs. 3 Satz 3 BNotO vorgesehene Mitteilungspflicht erfaßt nach ihrem Wortlaut nicht die Anzeige der Erhöhung der Mindestversicherungssumme, weil sie sich nur auf Vertragsänderungen bezieht, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigen. Um die Landesjustizverwaltungen und die Notarkammern in die Lage zu versetzen, ihren Aufsichtspflichten nachkommen zu können, ist deshalb die Begründung einer Nachweispflicht in Anlehnung an Artikel 21 Abs. 12 des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) erforderlich. Da die Regelung über die Änderung der Mindestversicherungssumme erst sechs Kalendermonate nach den übrigen Vorschriften des Gesetzes in Kraft treten soll, erscheint eine weitere Frist von sechs Monaten zum Nachweis der Anpassung ausreichend.

R 25. \*) Zu Artikel 14 Satz 1 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

(Nur bei  
Annahme  
von  
Ziffer 23)

In Artikel 14 Satz 1 ist nach der Angabe Artikel 1 Nr. 16" die Angabe "und Artikel 13 Abs. 01 Nr. 3" einzufügen und das Wort "tritt" durch das Wort "treten" zu ersetzen.

Begründung:

Nach Inkrafttreten des Gesetzes benötigen die Landesjustizverwaltungen einen angemessenen Zeitraum, um die jeweiligen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Für den Übergangszeitraum sollte es bei der Fortgeltung der Verordnung über die Dienstordnung der Notare vom 22. August 1990 verbleiben.

---

\*) Ziffern 12 und 25 werden bei Annahme redaktionell angepaßt.